



Statuten

des Vereins

Goldingertal Eschenbach

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Sitz / Zweck

Der Verein Goldingertal Eschenbach (nachstehend "VGE" genannt) will die touristischen, landwirtschaftlichen und kulturellen Anliegen in der Gemeinde Eschenbach SG sowie in den übrigen benachbarten Gebieten vereinen und die Vermarktung von Tourismus und einheimischen Produkten unter einheitlichem Logo fördern. Er bildet einen Verein mit Sitz in Eschenbach SG gemäss Art. 60 ff Zivilgesetzbuch.

Art. 2 Regionale Bedeutung

Die unter Art. 1 aufgeführte Zielsetzung hat regionale Bedeutung, indem der VGE verpflichtet ist, sich für die Tätigkeiten in Tourismus und Kultur, im Marketing, in der Ökonomie und in der Ökologie der Region einzusetzen.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder können werden:

1. natürliche Personen
2. juristische Personen
3. Personengesellschaften und Vereine
4. öffentlich rechtliche Körperschaften

Art. 4 Gründungsmitglieder

Gründungsmitglieder sind:

1. Gemeinde Eschenbach SG
(als Nachfolgerin von Goldingen und St. Gallenkappel)
2. Sportbahnen Atzmännig AG
3. Landi Genossenschaft Goldingen

Art. 5 Beitritt

Der Beitritt neuer Vereinsmitglieder erfolgt durch schriftliche Erklärung und/oder Bezahlung des Jahresbeitrages.

Die Vereinsleitung kann eine Mitgliedschaft ohne Begründung ablehnen.

Art. 6 Austritt

Der Austritt muss auf die nächste ordentliche Vereinsversammlung schriftlich erklärt werden. Wird der Mitgliederbeitrag während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht entrichtet, wird automatisch der Austritt angenommen.

Weder Gründer noch übrige Mitglieder haben bei einem Austritt Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Teile davon.

Art. 7 Ausschluss

Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze des Vereins verstossen oder dem Verein sonstwie schaden, können ausgeschlossen werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins oder Teile davon.

Über den Ausschluss entscheidet, unter vorgängiger Anhörung des Auszuschliessenden, die Vereinsleitung.

Gegen Ausschlussentscheide der Vereinsleitung besteht ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung, welche abschliessend entscheidet. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Kenntnisnahme des Ausschlusses an den Präsidenten, zu Handen der nächsten Vereinsversammlung zu richten.

Der Ausschlussentscheid muss nicht begründet werden.

Organe des VGE

Art. 8 Organe

Organe des VGE sind:

- die Vereinsversammlung
- die Vereinsleitung
- die Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung

Art. 9 Bedeutung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des VGE. Zutritt haben alle Mitglieder.

Die Vereinsleitung ist ihr gegenüber verantwortlich.

Die Versammlungen sind öffentlich, soweit die Vereinsleitung oder die Vereinsversammlung nicht anders entscheiden.

Art. 10 Einberufung

Die Mitglieder versammeln sich in der Regel im 1. Semester jeden Jahres zur ordentlichen Vereinsversammlung. Sie sind mindestens zehn Tage zuvor unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich einzuladen.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können auf Beschluss der Vereinsleitung oder auf schriftlich begründetes Begehren eines Drittels der Mitglieder einberufen werden.

Art. 11 Befugnisse

Die Vereinsversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme des Jahresberichtes der Vereinsleitung
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Abnahme des Berichtes der Revisionsstelle
- d) Entlastung der Vereinsleitung
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Wahl des Präsidenten und der frei wählbaren Mitglieder der Vereinsleitung
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Beschlussfassung über Anträge der Vereinsleitung
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
- k) Statutenänderungen
- l) Ausschluss von Mitgliedern
- m) Auflösung des Vereins

Art. 12 Vertretung / Delegierte

Natürliche Personen können sich an Versammlungen mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

Juristische Personen, Personengesellschaften und Vereine sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften haben das Recht, eine Person zu delegieren.

Die Gründer können so viele Delegierte abordnen, wie sie Stimmrechte haben.

Art. 13 Beschlussfassung

Die einzelnen Mitglieder verfügen bei Abstimmungen und Wahlen über folgende Stimmen:

Gründer:	Gemeinde Eschenbach SG	5 Stimmen
	Sportbahnen Atzmännig AG	5 Stimmen
	Landi Genossenschaft Goldingen	5 Stimmen
	übrige Mitglieder	1 Stimme

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Statutenänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

Die Vereinsleitung

Art. 14 Bedeutung

Die Vereinsleitung ist das geschäftsführende Organ des Vereins und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag, für welchen der Präsident gestimmt hat.

Art. 15 Zusammensetzung

Die Vereinsleitung setzt sich aus maximal 12 Mitgliedern zusammen. Die Gründer entsenden einen Vertreter. Die Vereinsversammlung wählt maximal neun weitere Mitglieder.

Aus der Mitte der Mitglieder der Vereinsleitung wählt die Vereinsversammlung den Präsidenten.

Art. 16 Einberufung

Die Vereinsleitung tagt so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung des Präsidenten.

Die Einladung erfolgt mindestens 10 Tage im voraus, sofern der Termin nicht bereits an der letzten Sitzung bekanntgegeben worden ist und enthält in der Regel eine Traktandenliste.

Art. 17 Zuständigkeit

Die Vereinsleitung konstituiert sich unter Vorbehalt von Art. 12 und 16 selbst. Sie vertritt den Verein gegen aussen.

Die Vereinsleitung führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind. Sie stellt Anträge an die Vereinsversammlung und führt deren Beschlüsse aus. Sie ist zuständig für die administrativen und finanziellen Belange des Vereins. Insbesondere legt die Vereinsleitung Auslagen- und Funktionsentschädigungen fest.

Die Vereinsleitung kann eine Geschäftsstelle, Ausschüsse und Projektgruppen bilden und diesen Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.

Art. 18 Amtsdauer

Die Gründer können ihre Vertreter jederzeit ersetzen. Der Wechsel wird jeweils an der folgenden Vereinsleitungssitzung vollzogen.

Für die von der Vereinsversammlung gewählten Mitglieder der Vereinsleitung beträgt die Amtsdauer zwei Jahre. Die Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

Der Präsident wird alljährlich gewählt.

Die Revisionsstelle

Art. 19 Bedeutung

Die Revisionsstelle überprüft die Geschäfts- und Rechnungsführung und erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

Art. 20 Revisoren

Die Revisionsstelle setzt sich aus zwei Mitgliedern zusammen. Die Vereinsversammlung kann die Revision auch durch eine kommerzielle Revisionsstelle ausführen lassen.

Art. 21 Amtsdauer

Die Revisoren werden auf zwei Jahre gewählt. Sie können wiedergewählt werden.

Eine kommerzielle Revisionsstelle muss alljährlich bestätigt werden.

Finanzen

Art. 22 Mitgliederbeiträge

Die Mitglieder haben einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Die Beiträge werden jeweils an der Vereinsversammlung beschlossen. Die Vereinsversammlung kann zusätzliche Beiträge jeweils für ein Jahr beschliessen.

Art. 23 Vermarktungsbeiträge

Die Vereinsleitung kann einmalige oder alljährliche Vermarktungsbeiträge von Mitgliedern einziehen, welche von der Vereinstätigkeit besonderen Nutzen ziehen.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 25 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26 Auflösung

Der Verein Goldingertal Eschenbach wird aufgelöst, wenn drei Viertel der Stimmen gemäss Art. 12 eine Auflösung befürworten. Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen fällt im vollen Umfang der Gemeinde Eschenbach SG zur Verwaltung zu. Diese ist verpflichtet, das Vermögen so zu verwenden, dass es zur Erreichung des bisherigen Zweckes zu dienen vermag.

Art. 27 Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 6. Dezember 1997 und werden mit Beschluss der ordentlichen Vereinsversammlung vom 21. März 2014 in Kraft gesetzt.

Goldingen, 21. März 2014

Der Präsident:

Marcel Schneller

Der Protokollführer:

Hansjörg Hunziker

